

Die Schichtverteilung der (Eigentums- und Vermögens-) Kriminalität: Eine Willkür der Instanzen?

Erhard Blankenburg / Klaus Sessar / Wiebke Steffen
Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales
Strafrecht — Forschungsgruppe Kriminologie — Freiburg/Br.

Die Beobachtung, daß Angehörige der Unter- und Mittelschicht unterschiedlich sanktioniert werden, wird durch die vorliegende Untersuchung staatsanwaltschaftlicher Erledigungspolitik bestätigt: Von der Polizei über die Staatsanwaltschaft bis zum Gericht akkumulieren sich die besseren Chancen der Angehörigen der Mittelschicht, einer Sanktion zu entgehen. Freilich zeigt eine nähere Analyse der Daten, daß es kraft unterschiedlicher Zugangschancen schichttypische Delikte gibt, welche unterschiedlich nachweisbar und beweisbar sind; Kriterien des formellen wie informellen Entscheidungsprogramms wie Schaden und Vorstrafen erklären darüber hinaus Schichtunterschiede bzw. grenzen sie ein. Daher verlagert sich die Untersuchung schichtspezifischer Diskriminierungen im Strafprozeß weg von individuellen Einstellungen und hin zu den offiziellen Entscheidungsprogrammen (Gesetz, Rechtsprechung usw.).

Unter den Methoden der empirischen Datenerhebung ist die Aktenanalyse am meisten den Definitionen von Instanzen sozialer Kontrolle ausgeliefert: Akten spiegeln die Informationen wider, die zur Legitimation von Entscheidungen notwendig sind, sie zeigen nicht unbedingt auch, wie diese Entscheidungen zustande kommen. Sie haben allerdings den Vorteil, daß sie eine vollständige Erfassung aller Fälle ermöglichen, die der Strafverfolgung ausgesetzt sind. Sie sind daher eher als Beobachtungen oder Interviews in der Lage, ein repräsentatives Bild dessen zu geben, was die Strafverfolgungsinstanzen tatsächlich als „kriminell“ definieren.

Die hier referierten Ergebnisse einer Aktenanalyse beruhen auf einer Stichprobe von Eigentums- und Vermögensdelikten, die wir bei acht Staatsanwaltschaften in der Bundesrepublik aus den Eingangsregistern gezogen haben. Sie können als annähernd repräsentativ für die Bundesrepublik im Jahre 1970 gelten.¹ Die Untersuchung will nicht die selektiven Prozesse analysieren, die einer Registrierung von

Straftaten bei Polizei oder Justiz vorangehen: deren selektive Kontrollstrategien und die selektive Anzeigefreudigkeit von Opfern können das Bild dessen, was in die Akten der Staatsanwaltschaft gelangt, entscheidend prägen.² Dies ist nicht unser Thema: Wir untersuchen, wie diejenigen Fälle, die einmal in die Mühlen der Strafverfolgung geraten sind, von diesen Instanzen bearbeitet werden.

Die Statistik der Staatsanwaltschaften zeigt, daß in 73 % aller Fälle, die zur Kenntnis dieser Behörde kommen, das Ermittlungsverfahren mit einer Einstellung endet. Nur in 27 % aller Fälle erfolgt eine Anklage, und auch von den zur öffentlichen Anklage gekommenen Verfahren werden vor Gericht nochmals 10 % freigesprochen.³ Das Ausmaß dessen, was von der polizeilich registrierten Kriminalität nicht sanktioniert wird, ist also erheblich. Unsere Frage ist: Wieweit wirken bei den Entscheidungen, die im Verlauf der Strafverfolgung von den Instanzen gefällt werden, schichtspezifische Faktoren mit?

Das Sozialprofil der Täter bei Eigentums- und Vermögensdelikten

Um Einflüsse im Laufe des Verfahrens zu untersuchen, muß man zunächst betrachten, was als „input“ am Beginn der Registrierung durch Polizei und StA steht: Hier schon stellen wir fest, daß sich die Schichtverteilung je nach Delikt sehr stark unterscheidet. Wir haben bislang nur Akten von Diebstahls-, Betrugs- und Unterschlagungsdelikten erhoben (die ja über 2/3 der Kriminalstatistik ausmachen), aber auch unter diesen müssen wir nochmals nach dem Delikttyp unterscheiden. Ladendiebstähle weisen eine andere Schichtverteilung auf als Einbruchdiebstähle, und beide unterscheiden sich wieder vom Sozialprofil der Täter bei Geld- und Kreditbetrug oder Unterschlagung.

Wir sehen hier von Fällen ab, bei denen sich der Tatverdacht gegen Hausfrauen oder in Ausbildung Befindliche richtet, da bei diesen eine Schichteinteilung mit unseren Daten nicht möglich ist. Damit bleibt uns der Täterkreis aus der Erwerbsbevölkerung (einschließlich der „Erwerbslosen“) für den Vergleich. Dieser zeigt zunächst, daß bei Diebstahl Arbeiter durchweg überrepräsentiert sind. Bei Kfz-Diebstahl und Einbruchdiebstahl tritt die schmale Schicht der sozial Verachteten sehr stark in Erscheinung, während schon mittlere und gehobene Angestellte und Beamte, erst recht aber die höheren Angestellten und

Tabelle 1: Das Sozialprofil der ermittelten Tatverdächtigen bei ausgewählten Delikten im Vergleich zur Gesamtbevölkerung der BRD (8 Staatsanwaltschaften 1970, nur erwerbstätige Personen)

Täter:	Diebstahl		Einbruch	Betrug		Unterschlagung		Erwerbspers. BRD ¹	Schichtindizes ² Kleining/ Moore Scheuch	
	Kfz.- Dieb- stahl	Laden- diebstahl		Bagatell- betrug	Geld- u. Kredit- betrug	gegenüber Arbeitg.	alle Sonstigen			
Sozial Verachtete	10%	5%	14%	11%	2%	1%	6%	47% „Arbeiter“	2%	
Unterschicht: Arbeiter	79%	58%	67%	68%	41%	42%	43%		46%	78%
Unterschicht: untere Angestellte, Beamte	7%	20%	8%	9%	14%	32%	18%	37% „Beamte, Angestellte“	35%	
Mittelschicht: gehob. u. höh. Angest., Beamte	2%	13%	6%	10%	11%	22%	16%			
Mittelschicht: Selbständige	2%	4%	5%	2%	32%	3%	17%	10% „Selbständ.“	17%	21%
% (N)	100 (149)	100 (224)	100 (253)	100 (288)	100 (159)	100 (117)	100 (253)	100	100	100

1) Quelle: Statistisches Jahrbuch der BRD, Wiesbaden 1973

2) H. Moore / G. Kleining, Das soziale Selbstbild der Gesellschaftsschichten in Deutschland, in: KZfSS, XII, 1960, S. 91; E.K. Scheuch, Sozialprestige und soziale Schichtung, in: Glass/König, Soziale Schichtung und soziale Mobilität, Sonderheft 5 der KZfSS, Köln/Opladen 1961, S. 103

Beamten und auch die Selbständigen eindeutig unterrepräsentiert sind. Der Ladendiebstahl entspricht nicht ganz diesem Bild: Täter aus dem Kreis der sozial Verachteten treten hier kaum in Erscheinung, Angestellte und Beamte erreichen annähernd den Anteil, den sie in der Gesamtbevölkerung haben, und nur die Selbständigen sind wieder deutlich unterrepräsentiert.

Dem Sozialprofil dieser Diebstahlsformen entspricht das der Bagatellbeträge (Beförderungerschleichung, Zech- und Logisbetrug): Auch hier sind sozial Verachtete und Arbeiter weit über ihrem Anteil an der Bevölkerung vertreten, alle Angestellten, Beamte und Selbständige dagegen weit unter dem zu erwartenden Anteil. Die anderen Formen von Betrug und Unterschlagung dagegen kann man eher als „Mittelschichtsdelikte“ bezeichnen. Arbeiter sind hier unterrepräsentiert, die sozial Verachteten treten nur bei den „sonstigen“ Unterschlagungen (unter denen verschiedene Tatbestände, darunter häufig Fundunterschlagung, subsumiert sind) in Erscheinung. Geld- und Kreditbetrüge zeigen eine deutliche Überrepräsentierung der Selbständigen, Unterschlagung gegenüber dem Arbeitgeber eine ausgeprägte Überrepräsentierung von Angestellten und Beamten.

Der Vergleich des Täterkreises bei verschiedenen Delikten macht die schichtspezifischen Möglichkeiten des Zugangs deutlich: Unterschlagung und Geld- und Kreditbetrug hängen von Verfügungsmöglichkeiten ab, die bei Arbeitern seltener vorhanden sind. Bei Unterschlagungen gegenüber dem Arbeitgeber ist Voraussetzung für das Delikt eine anvertraute Kasse, eine Lagerverwaltung oder ähnliches. Geld- und Kreditbetrug hängt sehr häufig mit beruflichen Tätigkeiten und der Verfügung über ein eigenes Bankkonto zusammen. Diebstähle von Fahrzeugen dagegen sind typisch für solche Schichten, die kein eigenes Auto besitzen, Einbrüche für solche, die sich nicht auf „elegante“ Weise Zugang zu fremdem Eigentum verschaffen können.

Sozialschichtspezifische Zugangschancen und alternative „opportunity structures“ prägen somit schon vor, welches Sozialprofil wir bei den einzelnen Delikten finden können. Die Feststellung, daß es unterschichtstypische und mittelschichtstypische Delikte gibt, muß allerdings nochmals auf die Verteilung der Kriminalität insgesamt bezogen werden: Diebstahlsdelikte machen mehr als zwei Drittel der gesam-

ten klassischen Kriminalität aus, Betrug und Unterschlagung dagegen nur 8 %.⁴ Wir können hieraus jedoch nicht schließen, daß Betrug insgesamt seltener begangen wird als Diebstahl und daß somit die Mittelschichten weniger Normbrüche begehen als Unterschichtsangehörige – dies ist eine Frage, die Dunkelfelduntersuchungen klären müssen. Außerdem müssen wir berücksichtigen, daß Diebstahlsdelikte zwar sehr häufig registriert werden, der Täter aber oft unbekannt bleibt, so daß eine Strafverfolgung nicht möglich ist. Bei Betrugs- und Unterschlagungsdelikten dagegen ist eine Anzeige in der Regel schon mit der Nennung eines Tatverdächtigen verbunden, wenn auch ein für das gerichtliche Verfahren ausreichender Beweis hier oft schwierig zu führen ist. Diebstähle weisen somit möglicherweise eine andere Struktur des Dunkelfeldes auf als Betrüge und Unterschlagungen: Hier kann die Tat leichter entdeckt werden, ohne daß man den Täter hat, dort bleiben möglicherweise Tat und Täter im dunkeln. Bei der Verteilung der aufgeklärten Delikte, also dort, wo die Polizei einen Tatverdächtigen benennen kann, ist der Anteil von Diebstahlsdelikten daher mit 44 % schon wesentlich geringer, derjenige von Betrug und Unterschlagung mit 17 % schon höher als an der registrierten Kriminalität.⁵

Schichtzugehörigkeit des Täters als Faktor bei der justiziellen Erledigung

Für die weitere Analyse müssen wir die Unterscheidungen im Sozialprofil der Tatverdächtigen auf eine Dichotomie von unteren und gehobenen Sozialpositionen vereinfachen, um innerhalb unseres Datenmaterials genügend Fallzahlen für eine Aussage zu haben. Auch in unseren Daten erweist sich die Unterscheidung von manuellen und nichtmanuellen Berufen als die markanteste Schichtgrenze, so daß wir in der Folge nennen wollen:

Unterschicht: Arbeiter und sozial Verachtete,

Mittelschicht: Angestellte, Beamte und Selbständige.

Lassen sich gemäß dieser Schichteinteilung Unterschiede in der Behandlung durch Staatsanwaltschaft und Gericht beobachten?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir wiederum zunächst die „Ausgangslage“ (Sachstand bei Abgabe der Ermittlungen von der Polizei an die StA) berücksichtigen.

Tabelle 2: Aufklärungserfolg der Polizei bei ausgewählten Delikten nach Schichtzugehörigkeit der Tatverdächtigen

	Kfz.-Diebstahl		Laden diebstahl		Einbruch		Geld-, Kreditbetrug		Bagatellbetrug		Unterschlagungen gegenüber Arb.geber alle anderen			
	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS
Laut polizeilichem Schlußbericht:														
„eindeutig aufgeklärt“	54	41	69	72	50	55	41	36	44	59	47	42	37	29
„Beweisschwierigkeiten“	46	59	31	28	50	45	59	64	56	41	53	58	63	71
%	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
N	(118)	(17)	(142)	(80)	(195)	(45)	(114)	(135)	(90)	(29)	(51)	(65)	(119)	(98)

Soweit ein Tatverdächtiger bekannt ist, folgt bei Diebstahlsdelikten eher eine „eindeutige“ Aufklärung durch die Polizei. Bei Betrug und bei Unterschlagungen dagegen muß die Polizei häufiger die Akten an die Staatsanwaltschaft abgeben, ohne den vollen Beweis erbringen zu können. Bei Ladendiebstahl und Bagatelldiebstahl ist dabei der Aufklärungserfolg der Polizei durchweg bei Mittelschichttättern größer, bei den anderen Delikten dagegen bei den Unterschichttättern. Dabei fehlt bei Diebstahlsdelikten an der Beweisführung oft nur das Geständnis, während im übrigen der polizeiliche Schlußbericht keine Beweisschwierigkeiten aufweist (der Indizienbeweis scheint gesichert). Bei Geld- und Kreditbetrug und Unterschlagungen dagegen kommen weitere Beweisschwierigkeiten hinzu: hier reichen offenbar objektive Indizien weniger aus, um beim Fehlen eines Geständnisses den subjektiven Tatbestand (Bereicherungsabsicht!) nachzuweisen. Die deliktspezifischen Ermittlungsschwierigkeiten zeigen sich damit bei Tatverdächtigen aus den Mittelschichten deutlicher als bei solchen aus den Unterschichten.

Die Beweisschwierigkeiten der Polizei setzen sich im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren fort. Einstellungen mangels Beweises (§ 170.2 StPO) sind bei allen Diebstahlsformen seltener als bei Betrugs- und Unterschlagungsdelikten. Schichtspezifische Unterschiede sind nicht festzustellen.

Bei den Einstellungsmöglichkeiten anklagefähiger Fälle zeigen sich dagegen zum Teil schichtspezifische Unterschiede. Einstellungen wegen Geringfügigkeit sind bei den Diebstahlsdelikten insgesamt selten und ohne große Schichtunterschiede. Beim Betrug (insbesondere beim Bagatelldiebstahl) sind sie dagegen häufiger und hier deutlich eher bei Beschuldigten aus der Mittelschicht zu finden.

Unsere Beobachtungen zeigen eine sehr viel geringfügigere Benachteiligung der unteren sozialen Schichten, als wir sie aufgrund der bisher vorliegenden Literatur erwartet haben⁶, allerdings zeigt sie sich konsistent bei allen drei Instanzen und gewinnt dadurch an Bedeutung: von der Polizei über die Staatsanwaltschaft bis zum Gericht akkumulieren sich die besseren Chancen von Angehörigen der Mittelschicht, ohne eine Strafe „davonzukommen“. Ein Großteil der Schichtunterschiede ist dabei im juristischen Entscheidungsprogramm schon impliziert: So machen die Beweisregeln bei den mittelschichttypischen Delikten Betrug und

Tabelle 3: Verurteilungswahrscheinlichkeit und rechtliche Begründung einer Nichtverurteilung bei ausgewählten Delikten nach Schichtzugehörigkeit des Tatverdächtigen

	Ladendiebstahl		Einbruch		Bagatelldiebstahl		Geld-, Kreditbetrug		Unterschlagung	
	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS
Einstellungen §170 II StPO „kein hinreichender Tatverdacht“	7	6	17	16	18	17	23	23	26	25
sonst. Einst. §170 II StPO	10	6	6	24	9	17	11	10	10	15
anklagefähige Fälle, davon: Einst.										
§153 StPO	3	1	5	4	10	24	4	11	7	10
Einst. §153a ff StPO	4		5	9	18	17	15	11	10	4
Einst./Freispruch i.d. HV	4	4	10	8	2	7	11	13	4	9
Strafbefehl	45	64	12	8	33	14	10	10	20	10
Verurteilung	27	19	45	31	10	4	26	22	23	27
%	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
(N)	(136)	(77)	(194)	(45)	(89)	(29)	(114)	(135)	(164)	(163)

Unterschlagung eine Anklage besonders schwierig. Und auch bei den Einstellungen wegen Geringfügigkeit kann sich hinter dem aufgezeigten Entscheidungsmuster durchaus eine juristische Legitimation verbergen: wenn das „öffentliche Interesse“ bei Wiedergutmachung des Schadens (hier wieder insbesondere bei Betrugs- und Unterschlagungsdelikten) verneint werden kann, so kann diese Regel sich schichtspezifisch auswirken, da Mittelschichttäter sich solcher Möglichkeiten, einen Sanktionsverzicht zu erwirken, eher bedienen (sei es, weil sie über diese besser informiert sind, sei es, weil sie eher über die finanziellen Mittel zu einer Wiedergutmachung verfügen).

Die Würdigung der Beweismittel und der Entscheidung über die „Geringfügigkeit“ schließt noch weitere formelle und informelle Verfahrensregeln ein: so z.B. die Schadenshöhe und die Vorstrafenbelastung. Berücksichtigt man den bei einer Straftat entstandenen Schaden, so lassen sich nur

in den unteren Schadensbereichen (unter 100 DM) schichtspezifische Erledigungen feststellen – bei höheren Schäden nivellieren sich diese Unterschiede. Eine wesentliche Rolle spielt auch die Vorstrafenbelastung des Beschuldigten: sowohl Einstellungen mangels Beweises als auch solche wegen Geringfügigkeit sind bei Tatverdächtigen ohne Vorstrafen in der Regel häufiger als bei solchen mit Vorstrafen. Die Beweisschwierigkeit eines Falles ist nicht ein *nur* objektiver Tatbestand, sondern er ist *auch* eine Folge der Interpretation und Definition, die man an Tat und Täter heranträgt. Dem Vorbestraften geben diese Regeln geringere Chancen, bei einem nicht restlos aufgeklärten Fall ohne Bestrafung „davonzukommen“. Wie Tabelle 4 zeigt, verstärkt das Entscheidungsprogramm, das bei Einstellungen mangels Beweises gemäß § 170, 2 StPO angewandt wird, vorangegangene Stigmatisierungen, so daß Vorbestrafte eher wieder mit einer weiteren Definition als „kriminell“ zu rechnen haben.

Vorstrafenbelastung ist bei einfachem Diebstahl und Betrug als Faktor für die Erledigung ausschlaggebender als unsere Korrelationen mit der Schichtzugehörigkeit (Tabelle 4).⁷ Schichtunterschiede werden hier dadurch bewirkt, daß Tatverdächtige aus den Unterschichten (mit Ausnahme bei Ladendiebstahl) häufiger eine Vorstrafe aufweisen als solche aus den Mittelschichten – und schwerere. Wird die Schichtvariable mit der Vorstrafenbelastung kontrolliert, so sind die anfänglichen Schichtunterschiede weitgehend nivelliert, zumindest verringert (eine Ausnahme bildet der Einbruch); aber mehr noch: haben Tatverdächtige aus der Mittelschicht eine Vorstrafe, so werden sie häufig eher sanktioniert als Unterschichtangehörige.

Was wir an schichtspezifischen Unterschieden beim Gang des Verfahrens durch die Instanzen beobachten, kann somit möglicherweise als Artefakt von Regeln des formellen Verfahrensprogramms erklärt werden.⁸ Der etikettierende Charakter kann schon in den rechtlichen Vorschriften vorgefunden werden. So gehört die Berücksichtigung der Vorstrafen, konstitutiv für gewisse Strafmindestgrenzen in den Rückfallbestimmungen des StGB, zu den Strafzumessungsregeln der Justiz (BGH MDR 1963, 331: „Zulässig ist es . . . , Vorstrafen bei der Strafzumessung zu berücksichtigen, um der Stärke des verbrecherischen Willens und somit der Gefährlichkeit des Täters im Strafmaß Rechnung zu tragen“). Solche Regeln wirken auf den Staatsanwalt zurück, der verpflichtet ist, die für die

54 *Tabelle 4: Staatsanwaltschaftliche Erledigung bei Diebstahls- und Betrugsverfahren nach Vorstrafenbelastung und sozialer Position (in %)*

	einfacher Diebstahl ohne Ladendiebstahl				Ladendiebstahl				Einbruch				Geld- u. Kreditbetrug				Unterschlagung			
	k.Vorstr.		Vorstr.		k.Vorstr.		Vorstr.		k.Vorstr.		Vorstr.		k.Vorstr.		Vorstr.		k.Vorstr.		Vorstr.	
	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS	US	MS
Einstellung mangels hinr. Tatverdachts – – §170,2 StPO	14	11	19	–	8	10	–	–	20	(1)	6	24	3	35	23	17	23	23	13	22
Einstellung wegen Gering- fügigkeit – – §153StPO)	6	15	6	10	3	2	–	–	8	(2)	1	–	2	5	5	8	8	15	13	12
Anklage: Strafbefehl	30	38	21	47	57	70	80	(8)	19	(2)	14	8	3	20	13	13	46	3	35	21
Hauptver- handlung	50	36	54	43	32	18	20	(3)	53	(9)	79	68	5	40	59	62	23	59	39	45
Summe %	100	100	100	100	100	100	100	(100)	100	100	100	100	(100)	100	100	100	100	100	100	100
N	(107)	(45)	(93)	(27)	(61)	(45)	(21)	(11)	(43)	(14)	(79)	(17)	(13)	(20)	(46)	(53)	(26)	(34)	(23)	(42)

Strafzumessung wesentlichen Umstände, ausdrücklich auch die Vorstrafen, aufzuklären (Art. 17 und 18 der Richtlinien für das Strafverfahren). Offensichtlich greifen diese formellen Verfahrensregeln aber auch auf informelle über; denn die Beobachtung, daß dem Staatsanwalt die Tat bei Vorstrafenbelastung des Tatverdächtigen weniger beweis-schwierig vorkommt, hat keinen formellen Rückhalt, ist aber informell wohl „institutionalisiert“.

Wenn sich unsere Hypothese bei den weiteren Auswertungen bestätigt, so wird man hieraus den Schluß ziehen können, daß es für die Analyse der sozialen Faktoren bei justiziellen Entscheidungen nicht so sehr darauf ankommt, die individuellen Einstellungen und Perzeptionen von Staatsanwälten und Richtern zu kennen, als vielmehr darauf, die sozialspezifischen Auswirkungen des Verfahrensprogramms herauszuarbeiten. Dabei wird uns die Unterscheidung zwischen verschiedenen Graden der Formalisierung des Verfahrensprogramms (in Form von Gesetzen, Rechtsprechung, Richtlinien oder informellen Regeln) weiterhin beschäftigen müssen.

Summary

Differential sanctioning of members of the lower and middle classes is confirmed by the present investigation of decisions made by district prosecutors: The higher probability that a member of the middle classes will escape sanctioning rises throughout the whole law-enforcement-process (police, district attorney, court). However, a closer analysis of the data shows that differences in opportunities to commit crimes give rise to class-typical crime-structures with different levels of visibility and possibilities of proof. Formal and informal criteria used by official decision-makers (e.g. amount of damage, previous court record) explain or at least diminish the observed class discrimination. Thus, the study of class discrimination in law enforcement shifts from individual attitudes to the nature of the official decision-making itself (law, jurisprudence, etc.).

Anmerkungen

(1) Teilbericht der Freiburger Staatsanwaltschaftsuntersuchung, die von E. Blankenburg, K. Sessar, W. Steffen unter Leitung von G. Kaiser am Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht – Forschungsgruppe Kriminologie – durchgeführt wird. Die Untersuchung wird von der Deutschen Forschungsgemeinschaft und dem Bundeskriminalamt Wiesbaden finanziell unterstützt. Ein Gesamtbericht erscheint voraussichtlich Anfang 1976. Zur Anlage des Projektes vgl. Blankenburg (1973).

(2) Vgl. dazu: Feest/Blankenburg (1972), Stephan (1975), Weis/Müller-Bagehl (1971).

(3) Nach den Geschäftsübersichten der 93 LG-Berichte für 1970.

- (4) Polizeiliche Kriminalstatistik 1970, S. 106f.
- (5) Polizeiliche Kriminalstatistik 1970, S. 118f.
- (6) Vgl. dazu Peters (1973), Feest/Blankenburg (1973, Kap. 6).
- (7) Tabelle 4 unterscheidet sich von der vorangehenden Tabelle in dem verwendeten Datenmaterial in zwei Punkten. Sie berücksichtigt nur erwachsene Tatverdächtige, für welche ein gegenüber Jugendlichen unterschiedliches Entscheidungsprogramm gilt (der Erlass eines Strafbefehls gegen Jugendliche ist nicht möglich, die Einstellung wegen Geringfügigkeit hat angesichts der ähnlichen Funktion des § 45, 1 JGG eine andere Bedeutung); sie beschränkt sich auf vier Erledigungsarten, weil nach unseren Beobachtungen zwischen ihnen die wesentlichsten erledigungspolitischen Entscheidungen getroffen werden. Gleichwohl bleibt der aufgezeigte Trend der gleiche. Wegen eines zu geringen N konnte der Bagatellbetrug nicht einbezogen werden.
- (8) Dies schließt durchaus ein, was D. Peters „Alltagstheorien“ nennt, ist möglicherweise aber schon auf mehr formalisierter Ebene anzutreffen. Vgl. bei Peters (1973, insbes. S. 37–50).

Literatur

- BLANKENBURG, E., Die Staatsanwaltschaft im Prozeß sozialer Kontrolle, in: KrimJ 1973, S. 181–196
- FEEST, J., und BLANKENBURG, E., Die Definitionsmacht der Polizei, Düsseldorf 1972
- PETERS, D., Richter im Dienst der Macht, Stuttgart 1973
- POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK, Bundeskriminalamt Wiesbaden 1970
- STEPHAN, E., Dunkelfeld und Kriminalstatistik (erscheint 1975)
- WEIS, K., und MÜLLER-BAGEHL, R., Private Strafanzeigen, KrimJ 1971

November 1974

78 Freiburg, Günterstalstr. 72